

17.04.2025

## Kleine Anfrage 5436

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

### **Dortmund: Ex-Mann ersticht Frau vor den Augen der gemeinsamen Kinder – Nachfrage**

Mit Antwort der Landesregierung vom 18. Dezember 2024, Drucksache 18/12322, auf meine Kleine Anfrage vom 21. November 2024, Drucksache 18/11519, wurde Frage 2

„Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?“<sup>1</sup>

unter anderem wie folgt beantwortet:

„Der Beschuldigte ist in Nordrhein-Westfalen bislang wegen des Verdachts der Bedrohung, einer Straftat nach dem Gewaltschutzgesetz, einer Straftat nach dem Waffengesetz und in drei Fällen wegen Körperverletzungsdelikten (häuslicher Gewalt) polizeilich in Erscheinung getreten.“<sup>2</sup>

Auf die Frage 5

„Wie wurde im Einzelnen mit Kenntnismahnen von bereits verübter häuslicher Gewalt jeweils umgegangen?“<sup>3</sup>

erhielt ich folgende Antwort:

„Den in der Antwort auf die Frage 1 genannten Berichten zufolge zeigte die Geschädigte den Beschuldigten im Mai 2021 und April 2024 jeweils wegen Körperverletzung an, zog ihre Anzeigen indes wieder zurück und machte von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, woraufhin die eingeleiteten Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden.

Ausweislich der Berichtslage der Kreispolizeibehörde Dortmund wurde in den beiden vorgenannten Fällen häuslicher Gewalt neben weiteren anlassbezogenen gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen, wie der Durchführung von Gefährderansprachen, der Übermittlung der Daten der Geschädigten an eine Beratungsstelle und Vernehmungen der Beteiligten sowie der Information des Jugendamtes, jeweils eine Wohnungsverweisung und ein entsprechendes Rückkehrverbot gegen den Beschuldigten angeordnet.

---

<sup>1</sup> Antwort der Landesregierung vom 18. Dezember 2024, Drucksache 18/12322.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda.

In einem dritten Fall häuslicher Gewalt Ende September 2024 wurden nach Angaben der Kreispolizeibehörde Dortmund ebenfalls anlassbezogene gefahrenabwehrende und strafprozessuale Maßnahmen, wie etwa eine Gefährderansprache, die Vernehmung des Beschuldigten, die Information des Jugendamtes und entsprechende Maßnahmen des Opferschutzes, durchgeführt. Hierzu hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund berichtet, der diesbezügliche Vorgang sei mit einem weiteren Vorgang betreffend einen Verstoß gegen ein gerichtlich angeordnetes Annäherungsverbot am 21.11.2024 bei der Staatsanwaltschaft Dortmund eingegangen und zu dem Ermittlungsverfahren wegen des Tötungsdelikts verbunden worden.“<sup>4</sup>

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wann wurden gegen den Tatverdächtigen im Hinblick auf die Straftat nach dem Waffengesetz und den drei Fällen wegen Körperverletzungsdelikten jeweils aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet?
2. Welche Konsequenzen gegen den Tatverdächtigen wurden wirksam, nachdem er sich nicht an das gerichtlich angeordnete Annäherungsverbot hielt?

Markus Wagner

---

<sup>4</sup> Ebenda.